

Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz

Auf Grund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl.M-V S.205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410) und des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) hat die Stadtvertretung Röbel/Müritz am 18.3.2008 die 2. Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz beschlossen.

Die aktuelle Fassung der Satzung nach der 2. Änderung vom 18.3.2008 lautet wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Röbel/Müritz ist als Erholungsort anerkannt.

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Röbel/Müritz eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Kurabgabepflichtige

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Befreiungen

Von der Kurabgabepflicht sind befreit :

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie

3. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern dies im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist.
4. Personen, die sich lediglich beruflich veranlasst wegen der Teilnahme an einer Tagung, einem Seminar, einem Lehrgang, an gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet aufhalten.
5. Verwandte von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind.
6. Gäste von in Röbel/Müritz gemeldeten Vereinen, die zu Wettkämpfen anreisen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag **1,00 €**.
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Der Kurabgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine **Jahreskurabgabe** in Höhe von **30,00 €** zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familien sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält. Die Jahreskurkarte wird auf Antrag von der Touristinformation gesondert ausgestellt.
Die sonstige Kurkarte wird vom Wohnungsgeber entsprechend § 8 dieser Satzung ausgehändigt.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung der öffentlichen Erholungseinrichtungen auf Verlangen der befugten Personen vorzuzeigen.
- (7) Bei vorzeitigem, unverschuldetem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe anteilig nach Monaten vom alten und neuen Eigentümer zu zahlen.
- (9) Die Rückzahlung erfolgt
 - a. an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen, bzw.
 - b. durch Rückgabe der Jahreskurkarte und Nachweis des Eigentümerwechsels.
 Der Rückzahlungsanspruch erlischt 2 Tage nach der Abreise.
- (10) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende ermäßigt sich die Kurabgabe um 50%, dies gilt ebenso für Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 50 %.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum 1. Mai eines jeden Jahres und die Ausstellung der Jahreskurkarte ist unmittelbar nach Beginn des ersten Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in der Touristinformation zu beantragen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Jeder Vermieter, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, der Beherbergungsstätten zu Kur- oder Erholungszwecken gegen Entgelt bereit stellt oder überlässt, ist verpflichtet, der Stadt Röbel/Müritz die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Boots Liegeplätze mitzuteilen. **Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Boots Liegeplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.**
- (2) Dieser in Absatz 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle von ihm aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes anzumelden und die besonderen Meldescheine zu verwenden.
Er ist weiterhin verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach der Ankunft die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadt abzuführen.
Letzter Einzahlungstermin ist der 5. November.
Für den Verlust eines gegen Quittung ausgegebenen Meldescheines werden 25,00 € berechnet.
Der Wohnungsgeber haftet für die erhobene Kurabgabe bis zur Abführung an die Stadt.
- (3) Der Wohnungsgeber bzw. die vergleichbaren Personen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sie sind verpflichtet, dem Gast die ausgefüllte personengebundene Kurkarte bzw. den besonderen Meldeschein auszuhändigen.
- (4) Es ist ein Gästenachweis zu führen, in dem die Kopie des besonderen Meldescheins abgeheftet wird, der Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Anschrift sowie An- und Abreisetag der kurabgabepflichtigen Person enthält.
- (5) Jeder Wohnungsgeber oder der vergleichbare Personenkreis ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt.
Gemäß § 17 KAG können Zuwiderhandlungen mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Röbel/Müritz, den 19.3.2008

gez. Heinz- Fritz Müller
Bürgermeister